



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2018 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.04.2018
Seite: 178

I

Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Pro- bezeit für Lehrkräfte an Förderschulen Bekanntma- chung der Geschäftsstelle des Landespersonalaus- schusses - 02.03 - 16 - /18

20304

Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses - 02.03 - 16 - /18

Vom 6. April 2018

Für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung, die an einer Förderschule oder an einer allgemeinen Schule die Aufgaben einer Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung übertragen bekommen haben und auf einer entsprechenden Stelle geführt werden und die berufsbegleitend zusätzlich die Lehramtsbefähigung für sonderpädagogische Förderung erworben haben, wird abweichend von § 19 Absatz 2 Satz Nummer 1 und 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2017 ([GV. NRW. S. 764](#)) geändert worden ist, ausnahmsweise zugelassen, dass die Beförderung zum Wechsel in die Laufbahn des Lehramts für sonderpädagogische Förderung innerhalb der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit erfolgen darf.

Diese allgemeine Ausnahmeregelung gilt bis zum 31. Dezember 2025.

Dieser Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt meine Bekanntmachung „Beförderung zwecks Laufbahnwechsel in der Probezeit oder innerhalb eines Jahres seit Beendigung der Probezeit für Lehrkräfte an Förderschulen“ vom 28. Februar 2018 (MBI NRW. S. 113) außer Kraft.

- **MBI. NRW. 2018 S. 178**